

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

**KOPIE**

Per E-Mail  
Bauaufsichtsbehörden

nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Regierungen (Bereiche 3)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen  
25-4611.10-1

Bearbeiter  
Herr Dr. Parzefall

München  
27.03.2020

Telefon / - Fax  
089 2192-3377 / -

Zimmer  
LAZ67-1228

E-Mail  
Helmut.Parzefall@stmb.bayern.de

**Baurecht;  
Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich  
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (möglicherweise) infiziert haben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. März 2020 hat Ministerpräsident Dr. Söder für Bayern den Katastrophenfall  
ausgerufen. Zur Bewältigung der Pandemie kann die Errichtung neuer baulicher  
Anlagen bzw. die Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen erforderlich  
sein. Aktuell ist insbesondere auch an das Errichten zusätzlicher Testeinrichtun-  
gen, aber auch an das Schaffen benötigter Krankenhauskapazitäten zu denken.

Hierzu weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Folgendes  
hin:

## 1. Bauplanungsrecht:

Der Bundestag hat im Rahmen des „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage in nationaler Tragweite“ (BR-Drs. 151/20) auch eine Ergänzung des Baugesetzbuchs (BauGB) durch Anfügung von § 246 b neu beschlossen. In Anknüpfung an § 37 und § 246 Absatz 14 BauGB soll hier eine (bis zum 31. Dezember 2020 befristete) Abweichungsbefugnis geschaffen werden:

- für Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben oder möglicherweise infiziert haben,
- die im Gebiet der Gemeinde, in der sie im Wege der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, und
- deren Vorhabenträger der Bund, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde oder ein im Auftrag eines der Vorgenannten tätiger Dritter ist.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (diese ist dem Vernehmen nach bereits am 28.03.2020, spätestens am 30.03.2020 vorgesehen). Zuständig ist wie bei § 37 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde, d.h. die zuständige Regierung; nach der Gesetzesbegründung genügt grundsätzlich „eine sich aus der örtlichen Situation ergebende Plausibilität der Erforderlichkeit des Vorhabens“.

## 2. Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich handelt es sich bei den Anlagen, die der Bewältigung der Pandemie dienen um bauliche Anlagen, die dem Katastrophenschutz dienen. Sie sind verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c) Bayer. Bauordnung (BayBO). Ungeachtet dessen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden gehalten, den Vorhabensträgern beratend in Fragen der Standsicherheit und des Brandschutzes zur Seite zu stehen. Dies gilt um so mehr, je größer die Einrichtung ist.

Für etwaige Rückfragen stehen Herr MR Dr. Parzefall ([Referat-25@stmb.bayern.de](mailto:Referat-25@stmb.bayern.de)) für Fragen des Bauplanungsrechts, Herr Ltd. MR Kraus ([Referat-24@stmb.bayern.de](mailto:Referat-24@stmb.bayern.de)) für Fragen des Bauordnungsrechts, Herr MR van Hazebrouck ([Referat-27@stmb.bayern.de](mailto:Referat-27@stmb.bayern.de)) insbesondere für Fragen des vorbeugenden Brandschutzes und Herr MR Rodehack ([Referat-28@stmb.bayern.de](mailto:Referat-28@stmb.bayern.de)) für Fragen der Standsicherheit mit ihren jeweiligen Teams zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frisch  
Ministerialdirigentin